

Kapitel 2

Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht

Das Kapitel 2 befasst sich mit folgenden Themen:

- Fahrerlaubnisrecht
- Zulassungsrecht
- Kontrolle von Fahrzeugen

Fahrerlaubnisrecht:

Sachverhalte werden wie folgt bearbeitet:

Sachverhalt:

Sie kontrollieren einen Motorradfahrer. Er händigt Ihnen den Führerschein der Klasse 1a vom 12.09.1995 und die Zulassungsbescheinigung Teil I aus. Er fährt ein Motorrad der FE-Klasse A.

Aufgaben:

Erläutern und begründen Sie die evtl. begangenen Verkehrsverstöße des Verkehrsteilnehmers A!

Diese Fragestellung umfasst alle „verletzten“ Tatbestände des StVG, der StVZO, FZV, StVO, FeV und des StGB mit Nennung der Paragraphen, deren Begründung und Erläuterung sowie Aufführung der Ahndungskette.

Oder

Erläutern und begründen Sie, ob bei dem Verkehrsteilnehmer ein fahrerlaubnisrechtlicher Verstoß vorliegt.

Hier wird speziell nach dem fahrerlaubnisrechtlichen Verstoß gefragt. Die Bearbeitung des Falles bleibt jedoch gleich.

Lösungsmöglichkeit:

1. Festlegung des Kraftfahrzeugs:

Nach § 1 Abs. 2 StVG ist das Motorrad ein Kfz, also ein Landfahrzeug (einspurig), das durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Im § 2 Nr. 9 FZV wird das Fahrzeug genauer definiert. Es ist ein zweirädriges Kraftfahrzeug mit oder ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm im Falle von Verbrennungsmotoren, und/oder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

2. Notwendige Fahrerlaubnis:

Der Umfang der FE ergibt sich aus § 6 Abs. 1 FeV. Das Kraftrad hat einen Hubraum von über 50 ccm, hier im Fall 998 ccm und eine Höchstgeschwindigkeit von über 45 km/h, nämlich 210 km/h. Somit handelt es sich um ein Klasse A-Fahrzeug.

Gemäß § 6 Abs. 6 FeV bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 15.07.2019 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts, hier: 12.09.1995) im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie sie sich aus der Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV auf den Umfang der ab dem 16.07.2019 geltenden Fahrerlaubnisse nach Absatz 1.

Nach der Anlage 3 zur FeV berechtigt die Klasse 1a vom 12.09.1995, also ausgestellt nach dem 31.12.1988, Fahrzeuge der Klasse A zu führen.

3. Vergleich mit der vorhandenen Fahrerlaubnis:

Die FE reicht aus, da Kraftradfahrer nach Anlage 3 zur FeV berechtigt ist, Klasse A-Fahrzeuge zu führen.

Zulassungsrecht:

Sachverhalte werden wie folgt bearbeitet:

Sachverhalt:

Sie kontrollieren ein Kraftrad der Klasse A2, dessen Betriebserlaubnis aufgrund technischer Veränderungen erloschen ist (der Drosselsatz wurde ausgebaut; Änderung der Fahrzeugart).

Aufgaben:

Erläutern und begründen Sie die evtl. begangenen Verkehrsverstöße des Verkehrsteilnehmers A!

Diese Fragestellung umfasst alle verletzten Tatbestände des StVG, der StVZO, FZV, StVO, FeV und des StGB mit Nennung der Paragraphen, deren Begründung und Erläuterung sowie Aufführung der Ahndungskette.

Oder

Erläutern und begründen Sie ob bei dem Verkehrsteilnehmer ein zulassungsrechtlicher Verstoß vorliegt.

Hier wird speziell nach dem zulassungsrechtlichen Verstoß gefragt. Die Bearbeitung des Falles bleibt jedoch gleich.

Lösungsmöglichkeit:

Dem VT wird erklärt, welchen Vorschriften er zuwidergehandelt hat (führen Sie den Gesetzestext fallbezogen auf).

Nach den §§ 1 und 3 FZV muss das Fahrzeug zugelassen sein.

1. Erklären Sie dem VT was unter der Zulassung von Kfz zu verstehen ist.

Die Zulassung wird auf Antrag erteilt,

- *wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder*
- *eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem*
- *Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht.*

Die Zulassung erfolgt durch

- *Zuteilung eines Kennzeichens und*
- *Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.*

Da aber die nach § 19 Abs. 1 StVZO erteilte Betriebserlaubnis (BE) nach Absatz 2 nur bestehen bleibt, wenn keine Änderungen vorgenommen werden, durch welche die in der BE genehmigte Fahrzeugart geändert wird ...

2. Stellen sie einen Fallbezug her.

Da sie aber den Drosselsatz ausgebaut haben, wurde aus dem Klasse A Motorrad ein Fahrzeug der Klasse A.

3. Erklären Sie, ob verwarnt oder angezeigt wird.

Anzeige:

Anzeige nach §§ 19 Abs. 5, 69a StVZO, § 24 StVG.

Anmerkung zu Kapitel 2 und 3:

Die abgebildeten Fahrzeugscheine/Zulassungsbescheinigungen sind nicht vollständig ausgefüllt und enthalten nur die für die Fallbearbeitung notwendigen Daten.

2.1 Klasse A2 (EU-Fahrzeugklasse L3e-A2*) – FE-Recht

Sachverhalt:

Anlässlich einer Verkehrskontrolle auf der B 10 überprüfen Sie einen Motorradfahrer. Der Fahrer händigt Ihnen den Führerschein der Klasse 1a vom 12.02.1998 und die unten abgebildete Zulassungsbescheinigung Teil I** aus.



B		21		22		L	9	23	24	T	160
J	L3e-A2				e	18		19			
E				3		20		G		140	
01	Honda					22	13		q	25/7400	
						27	f1	310	h2		
						21	72		73		
02						01	h7		h3		
						01	h2		h3		
03						01	02		51	52	
2						50					
5	Motorrad					52					
						53					
09						R			11		
14						K					
03						G		17	16		
10		101		01	249	21					
22											

Aufgaben:

Erläutern und begründen Sie die evtl. begangenen Verkehrsverstöße des Verkehrsteilnehmers!

Nach welchen Bestimmungen werden evtl. begangene Verstöße verfolgt?

Bearbeitungszeit: 30 Minuten

* Übersicht EU-Fahrzeugklassen siehe https://www.kba.de/DE/Statistik/Verzeichnisse/systematische_verzeichnisse_inhalt.html

** Definition der Felder siehe Kapitel 4.

Lösungsmöglichkeit:

Festlegung des Kraftfahrzeugs:

Laut Zulassungsbescheinigung Teil I handelt es sich um ein Kraftrad mit Leistungsbeschränkung.

Nach § 1 Abs. 2 StVG ist das Motorrad ein Kfz, also Landfahrzeug (einspurig), das durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Im § 2 Nr. 9 FZV wird das Kfz anders definiert. Es sind zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm im Falle von Verbrennungsmotoren, und/oder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

Vergleich mit der vorhandenen Fahrerlaubnis:

Zu prüfen ist die FE-Klasse A2.

Nach § 6 Abs. 1 FeV handelt es sich um ein zweirädriges Kraftfahrzeug mit oder ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm im Falle von Verbrennungsmotoren, oder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und einer Nennleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Leistung /Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg und welches nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW abgeleitet ist.

Das Kraftrad hat eine Nennleistung von 25 kW und liegt somit nicht über der Grenze. Weiter ist zu prüfen, ob das Verhältnis von Leistung zu Leergewicht nicht überschritten wird.

Es dürfen nicht mehr als 0,20 kW/kg vorhanden sein. Somit müssen die 25 kW durch die 140 kg Leergewicht geteilt werden. Als Ergebnis erhält man eine Leistung von 0,17 kW/kg. Da dieser Wert nicht über dem in Klasse A2 genannten liegt, fällt dieses Fahrzeug in diese Klasse.

Die andere Möglichkeit zur fahrerlaubnisrechtlichen Beurteilung besteht darin, dass die vorhandene kW-Zahl mit dem Wert von 5,00 kg malgenommen wird. Als Ergebnis erhalten wir ein Leergewicht von 125 kg. Auch hier wird die geforderte Grenze eingehalten, da das Kraftrad ein Leergewicht von 140 kg aufweist und daher schwerer als gefordert ist.

Da im Sachverhalt keine original vorhandene kW-Leistung angegeben ist, gehe ich davon aus, dass das Kraftrad nicht mehr als 70 kW Leistung hatte.

Notwendige Fahrerlaubnis:

Gemäß § 6 Abs. 6 FeV bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 15.07.2019 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts, hier: 12.02.1998), im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie sie sich aus der Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV auf den Umfang der ab dem 16.07.2019 geltenden Fahrerlaubnisse nach Absatz 1.

Nach der Anlage 3 zur FeV berechtigt die Klasse 1a vom 12.09.1995, also ausgestellt nach dem 31.12.1988, Fahrzeuge der Klasse A, A2 und A1 zu führen. Die Klasse A umfasst Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

Es liegt kein fahrerlaubnisrechtlicher Verstoß vor.

2.2 Klasse A 2 (EU-Fahrzeugklasse L3e-A2*) – FE-Recht

Sachverhalt:

Anlässlich einer Verkehrskontrolle auf einem Parkplatz der L 1075 überprüfen Sie den Fahrer des unten abgebildeten Kraftfahrzeuges.

Der Fahrer händigt Ihnen den Führerschein der Klasse A2 vom 14.11.2017 und die auf Seite 98 abgebildete Zulassungsbescheinigung Teil I** aus.



* Übersicht EU-Fahrzeugklassen siehe https://www.kba.de/DE/Statistik/Verzeichnisse/systematische_verzeichnisse_inhalt.html

** Definition der Felder siehe Kapitel 4.

8		2.1		2.2		L	9	P.2	P.2	T	175
J	L3e-A2		4			18			19		
E				3		20		G		160	
0.1	H..... CBR 500					12	13		Q	35/8500	
0.2						V.7	F.1	343	F.2		
						7.1	7.2		7.3		
						B.1	B.2		B.3		
						U.1	U.2		U.3		
0.3						0.1	0.2		S.1		S.2
2						15.1					
5	Motorrad					15.2					
V.9						15.3					
14						R			11		
P.3						K					
10		14		P.1	471	G		17	16		
22						21					

Aufgaben:

Erläutern und begründen Sie die evtl. begangenen Verkehrsverstöße des Verkehrsteilnehmers!

Nach welchen Bestimmungen werden evtl. begangene Verstöße verfolgt?

Bearbeitungszeit: 45 Minuten

Lösungsmöglichkeit:

Festlegung des Kraftfahrzeugs:

Laut Zulassungsbescheinigung Teil I handelt es sich um ein Kraftrad mit Leistungsbeschränkung.

Das Kraftrad ist nach § 1 Abs. 2 StVG ein einspuriges, maschinell angetriebenes Landfahrzeug, das nicht an Gleise gebunden ist.

Im § 2 Nr. 9 FZV wird das Fahrzeug genauer definiert. Es ist ein zweirädriges Kraftfahrzeug mit oder ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm im Falle von Verbrennungsmotoren, und/oder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

Notwendige Fahrerlaubnis:

Gemäß § 6 Abs. 1 FeV benötigt man für einspurige Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg, die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW abgeleitet ist, die FE-Klasse A2.

Da im Sachverhalt keine original vorhandene kW-Leistung angegeben ist, gehe ich davon aus, dass das Kraftrad nicht mehr als 70 kW Leistung hatte.

Da die Nennleistung bei 35 kW liegt, ist die Grenze nicht überschritten. Weiter ist zu prüfen, ob das Verhältnis von Leistung zu Leergewicht den Bestimmungen entspricht.

Es dürfen nicht mehr als 0,20 kW/kg vorhanden sein. Somit müssen die 35 kW durch die 160 kg Leergewicht geteilt werden. Als Ergebnis erhält man eine Leistung von 0,21 kW/kg. Da dieser Wert über dem in Klasse A2 genannten liegt, fällt dieses Fahrzeug nicht mehr in diese Klasse.

Die andere Möglichkeit zur fahrerlaubnisrechtlichen Beurteilung besteht darin, dass die vorhandene kW-Zahl mit dem Wert von 5,00 kg/kW malgenommen wird. Als Ergebnis erhalten wir ein Leergewicht von 175 kg. Das Leergewicht beträgt laut Fahrzeugschein 160 kg, also weniger als die geforderten 175 kg.

Vergleich mit der vorhandenen Fahrerlaubnis:

Der Fahrer benötigt die FE-Klasse A, kann aber nur die Klasse A2 vorweisen. Da nach § 6 Abs. 3 FeV die Klasse A2 die Klasse A nicht einschließt, hat der Fahrer keine ausreichende Fahrerlaubnis.

Somit liegt im vorliegenden Fall ein Fahren ohne FE nach § 21 StVG vor.

Gemäß § 2 StVG i. V.m. § 4 FeV darf auf öffentlichen Straßen ein Kfz nur geführt werden, wenn von der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnis erteilt worden ist.

Laut Zulassungsbescheinigung Teil I handelt es sich um ein Kraftrad mit Leistungsbeschränkung.

Das Kraftrad ist ein einspuriges, maschinell angetriebenes Landfahrzeug, das nicht an Gleise gebunden ist.

Nach § 21 StVG wird bestraft, wer ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum (ÖVR) führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht besitzt.

ÖVR ist gegeben, da die Straße (L 1075) durch Widmung der Allgemeinheit zur verkehrsüblichen Nutzung überlassen worden ist.

Täter i. S. d. § 21 StVG kann nur der Kfz-Führer sein. Ein Kraftfahrzeug führt, wer es unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt und dabei das Fahrzeug unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen wäh-

rend der Fahrbewegung ganz oder wenigstens z. T. leitet. Dies ist im Fall gegeben.

Er fährt ohne die erforderliche Fahrerlaubnis, in diesem Fall hat er eine unzureichende Fahrerlaubnis, da er im Besitz der Klasse A2 ist, jedoch die Klasse A benötigt. Ihm muss zumindest Fahrlässigkeit unterstellt werden.

Anzeige: Vergehen nach § 21 StVG.

Anmerkung:

§ 15 Abs. 3 FeV – Fahrerlaubnisprüfung

Bei der Erweiterung der Klasse A1 auf Klasse A2 oder der Klasse A2 auf Klasse A bedarf es jeweils nur einer praktischen Prüfung, soweit der Bewerber zum Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnis für

1. die Fahrerlaubnis der Klasse A2 seit mindestens zwei Jahren Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse A1 und
2. die Fahrerlaubnis der Klasse A seit mindestens zwei Jahren Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A2

ist (Aufstieg).

Der Fahrer hat zwar die FE-Klasse A2 schon länger als 2 Jahre, jedoch auf die praktische Prüfung verzichtet, und somit die Anforderungen für die Erteilung der Klasse A nicht erfüllt.

2.3 Klasse A, 79.03 (EU-Fahrzeugklasse L3e-A3*) – FE-Recht

Sachverhalt:

Anlässlich einer Verkehrskontrolle auf der B 10 überprüfen Sie einen Motorradfahrer. Der Fahrer händigt Ihnen den Führerschein der Klasse A vom 10.01.2018 und die auf Seite 101 abgebildete Zulassungsbescheinigung Teil I** aus. In der Spalte 12 auf der Rückseite des Führerscheins sind die Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04 eingetragen.

* Übersicht EU-Fahrzeugklassen siehe https://www.kba.de/DE/Statistik/Verzeichnisse/systematische_verzeichnisse_inhalt.html

** Definition der Felder siehe Kapitel 4.



B		2.1		2.2		L	9	P.2		T	210
J	L3e-A3				4				19		
E					3			G		242	
O1	H....						13		q	72/8000	
	CB 1000						F1	445		F.2	
O2						7.1	7.2		7.3		
						B.1	B.7		B.3		
						U1	U2		U3		
O3						O1	O2		S1		S2
Z						15.1					
S	Motorrad					15.2					
V9						15.3					
14						R			11		
P3						K					
10		14		P1	998	G		17	16		
22						21					

Aufgaben:

Erläutern und begründen Sie die evtl. begangenen Verkehrsverstöße des Verkehrsteilnehmers!

Nach welchen Bestimmungen werden evtl. begangene Verstöße verfolgt?

Bearbeitungszeit: 45 Minuten

Lösungsmöglichkeit:

Festlegung des Kraftfahrzeugs:

Nach § 1 Abs. 2 StVG ist das Motorrad ein Kfz, also Landfahrzeug (einspurig), das durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Im § 2 Nr. 9 FZV wird das Fahrzeug genauer definiert. Es ist ein zweirädriges Kraftfahrzeug mit oder ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mehr